

Inhaltsverzeichnis:

1. Ergebnis zu den Wahlen
2. Neue steuerliche Risiken bei Abschlagsrechnungen
3. Neuer Krankenschein
4. Sind Prüfbescheinigungen für Tragwerke im Anwendungsbereich nach EN 1090 immer erforderlich?
5. BVM- Schweißermappe mit aktualisierten Arbeitshilfen
6. Termine für Meisterlehrgänge in Roßwein
7. Seminarangebote

1. Ergebnis zu den Wahlen der 6. Legislaturperiode zu den Ehrenamtsfunktionen

Hiermit geben wir Ihnen das Wahlergebnis der Mitgliederversammlung vom 25.09.2015 bekannt:

Landesinnungsmeister

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|------------------|
| 1. Landesinnungsmeister: | Innung Annaberg | OM Knut Lippmann |
| 2. stellv. LIM: | Schmiede- u. Fahrzeugbauerzunft e.V. | OM Lutz Müller |
| 3. stellv. LIM | MVD Zwickau | OM Gerd Baum |

Vorstandsmitglieder

- | | | |
|------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 4. Reg. Leipzig: | Schmiede-u. Fahrzeugbauerzunft e.V. | Frank Möller |
| 5. Reg. Leipzig | MI Landkreis Leipzig | Günter Willamowski |
| 6. Reg. Leipzig | MI Leipzig | Ronny Hessel |
| 7. Reg. Dresden | MI Riesa/ Großenhain | Andreas Staroske |
| 8. Reg. Dresden | Metallinnung Bautzen | Ehregott Freund |
| 9. Reg. Dresden | Innung Metall Kamenz | Matthias Grahl |

stellv. Vorstandsmitglieder

- | | | |
|------------------|-------------------------|--------------------|
| 1. Reg. Chemnitz | Schmiedeinnung Chemnitz | Frank Schulze |
| 2. Reg. Chemnitz | MI Mittweida | Robert Strzelczyk |
| 3. Reg. Chemnitz | Schmiedeinnung Aue | Michael Müller |
| 6. Reg. Dresden | MI Oberes Elbtal | Holger Friedrich |
| 7. Reg. Dresden | MI Riesa/ Großenhain | Gerd Strassburger |
| 8. Reg. Dresden | MI Riesa/ Großenhain | Friedrich Hoffmann |
| 9. Reg. Dresden | MI Sächsische Schweiz | Frank Venus |

Kassenprüfungsausschuss

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------------|
| 1. | Rollladen- u. Jalousiebauerinnung | Andreas Unger |
| 2. | MI Nordsachsen | Michael Lempe |
| 3. | Metallinnung Vogtland | Stefan Tennstädt |

Tarifkommission

- | | | |
|----|----------------------|-----------------|
| 1. | Innung Metall Kamenz | Matthias Grahl |
| 2. | MI Bautzen | Ehregott Freund |
| 3. | Schmiedeinnung Aue | Michael Müller |

Fachgruppenleiter

Metallbau	Christoph Anders
Fahrzeugbau	Frank Möller
Metallgestaltung	Wolfram Ehnert
Feinmechanik	Werner Koch
Stahlbau/ Schweißen	Falk Walther
Schließtechnik	Hartmut Schleicher
Edelstahl	Robert Strzelczyk

Wir beglückwünschen die Gewählten für das erhaltene Vertrauen und danken ihnen dafür, dass sie die Wahl annahmen.

Für Ihre Arbeit in der 6. Legislaturperiode des Fachverbandes wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

2. Neue steuerliche Risiken bei Abschlagsrechnungen

Bisher war die Rechtslage eindeutig. Sie arbeiten an einem größeren Auftrag, stellen im Laufe Ihrer Tätigkeit eine Abschlagsrechnung, der Kunde bezahlt, ertragsteuerlich passiert nichts. Denn Ihre Leistung ist nicht abgenommen. Die unfertige Leistung wird zu Herstellungskosten bewertet und entsprechend erhöht sich Ihr Bestand respektive Ihr Bilanzausweis.

Erst mit Abnahme (im Regelfall bei Beendigung des Auftrages) erfolgt die Gewinnrealisierung. Üblicherweise wird eine Schlussrechnung erstellt, die Abschlagsrechnungen dagegen gerechnet und der verbleibende Betrag eingefordert. Parallel werden die unfertigen Leistungen aufgelöst und das Ergebnis wird versteuert.

Beispiel:

Tischlermeister Holz hat einen größeren Auftrag über 30.000 €. Er beginnt diesen im November 2015, stellt die erste Abschlagsrechnung Ende Dezember 2015 (20.000 €) und beendet den Auftrag im Januar 2016. Per 31.12. sind Kosten in Höhe von 15.000 € angefallen, insgesamt belaufen sich die Kosten des Auftrages auf 22.000 €.

Lösung:

	Nov. 2015	Dez. 2015	Jan. 2016
Rechnung	0	20.000	10.000
Kosten	0	15.000	22.000
Unfertige Leistung	0	15.000	0
Umsatz	0	0	30.000
Gewinn	0	0	8.000

Soweit so gut. Nun hat aber die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 29.06.2015 dieses altbekannte und bewährte Prinzip in Frage gestellt. Unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.05.2014, welches sich auf die (inzwischen geänderte) HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bezog, wird verlangt, dass die (teil-) Gewinnrealisierung bereits mit Stellung der Abschlagsrechnung zu erfolgen habe. Diese zur alten HOAI ergangene Rechtsprechung wird folglich pauschal auch auf sämtliche Abschlagsrechnung gemäß § 632 a BGB angewandt.

Auf obiges Beispiel würde nunmehr folgendes gelten:

Lösung laut Finanzverwaltung:

	Nov. 2015	Dez. 2015	Jan. 2016
Rechnung	0	20.000	10.000
Kosten		15.000	7.000
Unfertige Leistung	0		0
Umsatz	0	20.000	10.000
Gewinn	0	5.000	3.000

Insgesamt bleibt es natürlich bei der Besteuerung eines Gesamtgewinns von 8.000 €, allerdings erfolgt die Besteuerung jetzt früher.

Gerade bei Unternehmen, die sehr viele langfristige Aufträge haben, die über den Jahreswechsel noch nicht fertiggestellt wurden, im Gegenzug dafür aber schon hohe Abschlagszahlungen erhielten bzw. in Rechnung gestellt haben, laufen in ein Besteuerungsrisiko. Nur bei Vorschussrechnungen soll noch keine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgen.

Die Rechtsfassung des Bundesfinanzministeriums wird für äußerst fragwürdig und nicht haltbar gehalten. Dennoch, Sie sollten sich auf Diskussionen mit der Finanzverwaltung einstellen, sofern Sie der Sichtweise der Finanzverwaltung nicht folgen wollen. *Quelle: Handwerk KHS Bautzen und Görlitz Nr. 99*

3. Neuer Krankenschein

Zum 01. Januar 2016 werden die Mustervordrucke für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie der Krankengeldauszahlungsschein aktualisiert und in ein Formular zusammengeführt. Auf diesem Formular bescheinigt dann der Arzt sowohl eine Arbeitsunfähigkeit während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse. Arbeitgeber wurden bislang teilweise durch geschwärzte Kopien des Auszahlungsscheins oder zusätzlich ausgestellte AU-Bescheinigungen während des Krankengeldbezuges über die Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters informiert. Künftig gibt es hierfür einen entsprechenden Durchschlag. Zudem erhalten auch die Patienten ab 2016 einen Durchschlag der Krankschreibung. Dieser enthält einen Hinweis, dass für den Bezug von Krankengeld ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist.

4. Sind Prüfbescheinigungen für Tragwerke im Anwendungsbereich nach EN 1090 immer erforderlich?

Ein großes Ärgernis mit Einführung der EN 1090 war und ist für viele Metallbauer die unbedingte Pflicht, für jedes Konstruktionsmaterial Prüfbescheinigungen anzufordern. Die Forderung ist nicht neu und war bereits in den nationalen Regeln Vorschrift. Die Forderung ergibt sich aus EN 1090-3 und EN 1090-2, jeweils im Abschnitt 5.2.

Hier gibt es nun eine neue Möglichkeit.

Grundsätzlich ist die normative Forderung nach Prüfbescheinigungen richtig. Der Hersteller muss beweisen, dass er normenkonforme Werkstoffe einsetzt, um daraus ein normenkonformes Tragwerk herzustellen.

Nun gibt es aber Halbzeuge für die eine Prüfbescheinigung nach EN 10204, ein Werkszeugnis 2.2, entbehrlich erscheint, weil keine zusätzlichen wichtigen Informationen im Zeugnis vorhanden sind. Werkszeugnisse 2.2 beinhalten nur Ergebnisse aus nichtspezifischen Prüfungen. Das heißt, die Analysen und die mechanischen Werte stammen gar nicht vom gelieferten Material. Im Grunde also nur eine Bestätigung der Konformität mit einer Produktnorm und dem Zustand des Materials. Für Aluminiumtragwerke, nach EN 1090-3, scheint ein Zeugnis entbehrlich zu sein, wenn an Strangpressprofile nach EN 15088 nicht geschweißt werden soll. Systemlieferanten wie z.B. Schüco, Heroal oder TS-Aluminium liefern solche Profile in der Regel aus dem immer gleichen Werkstoff. Die Festigkeit und der Behandlungszustand sind also bekannt. In der Praxis bedeutet dies bisher, dass die Prüfbescheinigung durchgereicht werden müsste, der Hersteller des Wintergartens müsste eine komplette Wareneingangskontrolle durchführen (Maßprüfung, Werkstoffprüfung nach Dokumenten usw.) und die Dokumente archivieren – für jede Lieferung.



Abbildung 1 (Quelle: Schüco International KG)

Im Stahlbau nach EN 1090-2 gilt prinzipiell Gleiches. Wenn es hier Profile gibt, die vom Lieferanten, als zertifizierter Hersteller nach EN 1090, gesägt und/oder gebohrt geliefert werden und Schweißarbeiten nachträglich nicht mehr erforderlich sind, erscheint die Prüfbescheinigung entbehrlich und bringt dem Weiterverarbeiter keinen zusätzlichen Nutzen, außer dass er die Bestätigung erhält, konformes Material geliefert zu bekommen. Dass diese Regelung Unmut bei den Herstellern kleiner Tragwerke hervorruft, ist verständlich.

Hier gibt es nun eine, durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bestätigte, alternative Vorgehensweise. Die Systemhersteller werden nach erfolgreicher Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle selbst zum Hersteller nach EN 1090. Durch die erstellte Leistungserklärung und die aufgebrachte CE-Kennzeichnung erklären diese Hersteller, dass die Produkte normenkonform sind und das diese, für den in der Leistungserklärung genannten Verwendungszweck, verwendet werden dürfen. Das DIBt sagt dazu:

„ [...] CE-gekennzeichneten Produkte haben bereits die Konformitätsnachweisprozedur durchlaufen und bedürfen keiner zusätzlichen Prüfung; die Vorlage von Prüfbescheinigungen ist für diese CE-gekennzeichneten Produkte u.E. entbehrlich. [...]“

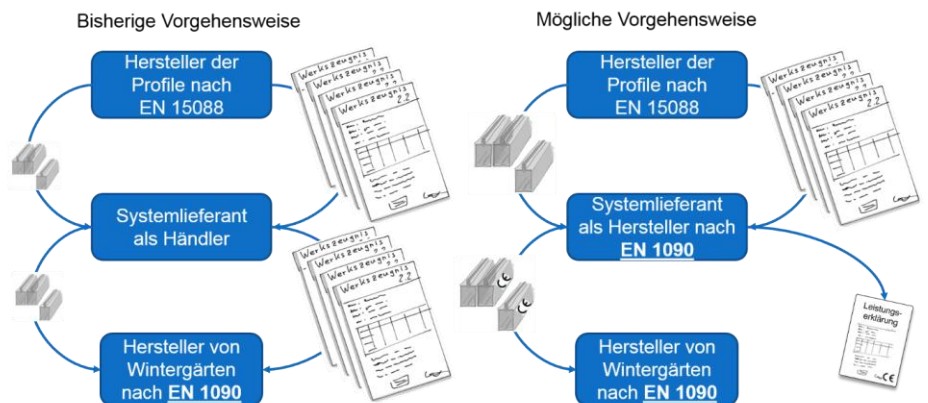
In der Praxis werden solche Bauteile für zum Beispiel Wintergärten, Kaldächer und Balkone in EXC1 mit den Dokumenten (CE-Kennzeichnung auf dem Produkt oder der Verpackung und Leistungserklärung im Internet) zum Kunden geliefert und dieser kann ohne Prüfbescheinigung daraus normenkonform Tragwerke entsprechend dem Verwendungszweck herstellen bzw. aus den Bausätzen Tragwerke zusammensetzen. Der Dokumentationsaufwand wird dadurch deutlich verringert.

Diese Vorgehensweise hat natürlich auch ihre Grenzen. Soll an den Bauteilen geschweißt werden, müsste der Systemhersteller die Schweißlegung deklarieren, dazu sind die Prüfbescheinigungen nach EN 10204 obligatorisch. Gleiches gilt für höhere Ausführungsklassen, in denen die Norm ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 fordert. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, welche Dokumente für die Herstellung erforderlich sind.

Stephan Stickling

E-Mail: s.stickling@lvm.metallhandwerk.de Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen Walderseestr. 47 30177 Hannover

Abbildung 2 – Quelle: Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen)



Die Leistungserklärung wird je Produkttyp nur einmal erstellt und ändert sich nur bei einer Produktänderung

5. BVM-Schweißermappe mit aktualisierten Arbeitshilfen

Der Bundesverband Metall in Essen überarbeitet derzeit systematisch die von Metallbetrieben viel genutzte Schweißermappe. Als kompakte Arbeitshilfe enthält sie Formblätter für innerbetriebliche Schulungen sowie Schweißanweisungen (WPSen) für die gängigsten Schweißverfahren und unterstützt außerdem Betriebe, die sich auf eine Zertifizierung nach DIN EN 1090 vorbereiten. In einem ersten Schritt hat der BVM die Schweißanweisungen für das Metall-Aktiv-Gasschweißen (MAG) komplett aktualisiert. Weitere WPSen für das Wolfram-Inert-Gasschweißen (WIG) sowie das Elektrohandschweißen (E-Hand) und Formblätter für die Schweißermappe stehen im Verlauf der zweiten Jahreshälfte ebenfalls zu Verfügung.

Formblätter aus der aktuellen Schweißermappe des BVM (Quelle: BVM Essen)

Der BVM bietet sie für Mitgliedsbetriebe der Metallinnungen kostenlos an (Bestellungen per E-Mail an info@metallhandwerk.de).

6. Termine für Meisterlehrgänge in Roßwein

Für unseren Meisterlehrgang Metallbau und Feinwerkmechanik in Vollzeit geben wir Ihnen folgende Termine bekannt:

11.01.2016 bis 20.05.2016, Teil II - Fachtheorie

23.05.2016 bis 17.06.2016, Teil I – Fachpraxis

Ansprechpartner ist Frau Mietzsch

MFM Mitteldeutsches Fachzentrum Metall und Technik Roßwein GmbH
 Döbelner Straße 69, 04741 Roßwein
 Telefon +49 34322 5150, Telefax +49 34322 43305,
 E-Mail: info@mfm-rosswein.de Internet: www.mfm-rosswein.de

Stillen Sie Ihren Wissenshunger!

Der Fachverband führt in seiner Geschäftsstelle, Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden folgende Seminare durch:

Unternehmerfrauenseminar

Dienstag, den 10.11.2015, von 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

Über folgende Themen werden Sie informiert.

1. Update bei der Kündigung
 - Betriebsbedingte Kündigung – Fehler vermeiden bei der Sozialauswahl
 - Verhaltensbedingte Kündigung
2. Neues aus dem Urlaubsrecht

Um die mit diesem Seminar verbundenen Kosten decken zu können, erlauben wir uns einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 € zu erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung senden Sie **bitte bis zum 30.10.2015** an die Fax-Nr.: 0351 8506482 oder per E-Mail an info@metallhandwerk-sachsen.de.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie die dementsprechende Rechnung.

Seminar zur „Personalführung im Unternehmen“

Mittwoch, den 25.11.2015, von 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

Um die mit diesem Seminar verbundenen Kosten decken zu können, erlauben wir uns einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 € zu erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung senden Sie **bitte bis zum 06.11.2015** an die Fax-Nr.: 0351 8506482 oder per E-Mail an info@metallhandwerk-sachsen.de.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie die dementsprechende Rechnung.

✂

Ich melde Personen für das Seminar

Unternehmerfrauen am 10.11.2015

Personalführung am 25.11.2015

an.

Name des Teilnehmers:

Firmenstempel

Unterschrift